

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuss**

17. WP - 31. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. November 2011, 10 Uhr,  
in Sitzungszimmer 122 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Susanne Herold (CDU)

Vorsitzende

Heike Franzen (CDU)

Marion Herdan (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Detlef Buder (SPD)

i. V. v. Martin Habersaat

Dr. Henning Höppner (SPD)

Hans Müller (SPD)

Cornelia Conrad (FDP)

Kirstin Funke (FDP)

Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Anke Erdmann

Anke Spoorendonk (SSW)

### **Fehlende Abgeordnete**

Daniel Günther (CDU)

Ellen Streitbürger (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Anhörung****a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 17/88

(überwiesen am 16. Dezember 2009 an den **Bildungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1617 (neu)

(überwiesen am 29. Juni 2011)

<b>Anzuhörende:</b>	<b>Umdruck</b>
Denkmalrat Schleswig-Holstein Helmut Riemann und Burkhard von Hennigs	17/2739
Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Dr. Tilmann Giesen	17/2759
Städteverband Schleswig-Holstein, Jochen von Allwörden	17/2791 (neu)
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Jan-Christian Erps, Samiah El Samadoni	17/
Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein Herr Schween	17/2754
International Council on Monuments and Sites (ICOMOS), Vizepräsident Prof. Dr. Jörg Haspel	17/2779
Landeskulturverband Schleswig-Holstein Vorsitzender Rolf Teucher	17/2758
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Prof. Dr. Dieter-J. Mehlhorn	17/2823
Arbeitskreis Historische Gärten in der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur, Monitoring-Beauftragter Peter Jordan	17/2737

Hansestadt Lübeck, Dr. Manfred Schneider	17/2735
Bürgergemeinschaft Eutin e.V., Regine Jepp	17/2740
Förderkreis Christiansenpark e.V. Hans-Friedrich Kroll	
Werkstatt für Kunst und Denkmalpflege GbR, Stephanie Silligmann und Andrea Junken-Warnecke	

**Eingegangene schriftliche Stellungnahmen:**

<b>Anzuhörende</b>	<b>Umdruck</b>
Arbeitskreis Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V.	17/2752
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	17/2963
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.	17/2728
Beauftragte der KMK für das UNESCO-Weltkulturerbe	17/2850
Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	17/2907
Bürgerinitiative rettet Lübeck BIRL e.V	17/2717
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Prof. Dr. Andreas Hoyer	17/2719
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V.	17/2760
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	17/2834
Deutscher Werkbund Nord e. V.	17/2824
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	17/2716
Haus & Grund Schleswig-Holstein Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.	17/2753
IG Baupflege Angeln	17/2762
Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.	17/2669
Interessengemeinschaft Baupflege Nordfriesland & Dithmarschen e.V.	17/2742
Katholische Kirche	17/2961
Kreis Steinburg	17/2890
Kulturforum Schleswig-Holstein e.V.	17/2741
Landesamt für Denkmalpflege	17/2963
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein	17/2748
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	17/2747

---

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	17/2852
Studentenwerk Schleswig-Holstein	17/2710
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.	17/2908
Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V.	17/2712
AG SH Wohnungsunternehmen	17/2749
Verein Freunde der Denkmalpflege e.V.	17/2682
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD	17/2761

Die Vorsitzende, Abg. Herold, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Anhörung**

#### **a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 17/88

(überwiesen am 16. Dezember 2009 an den **Bildungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1617 (neu)

(überwiesen am 29. Juni 2011)

**Herr Riemann, Vorsitzender des Denkmalrats**, erläutert die Aufgaben des Denkmalrats, mit dessen Mitgliedern der Ausschuss am 3. Februar 2011 ein Gespräch geführt hat. Er betont, dass sich die Mitglieder des Denkmalrats bei Auseinandersetzungen vor Ort um einvernehmliche Lösungen bemühen.

Sodann trägt **Herr von Hennigs** die **Stellungnahme des Denkmalrats** vor (**Umdruck 17/2739**), der die oberste Denkmalschutzbehörde in grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes beraten soll. Man halte die Reform für nicht finanzierbar, weil im Gesetzentwurf keinerlei Aussagen zu den Kosten der Aufgabenübertragung an die Kreise und kreisfreien Städte getroffen würden. Das Konnexitätsprinzip sei zwingend und müsse beachtet werden. Durch die vorgesehene Delegation der Aufgaben und Zuständigkeiten auf 15 untere Denkmalschutzbehörden werde es in wenigen Jahren eine einheitliche Denkmalpflege im Land nicht mehr geben.

Durch die Einführung einer Vielzahl neuer, unbestimmter Rechtsbegriffe wie Denkmalwert, weitere wertbestimmende Merkmale, erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes, wesentliche Sichtachsen und unmittelbare Umgebung sei mit einer Vielzahl von neuen Prozessen zwischen den Bürgern und den unteren Denkmalschutzbehörden zu rechnen. Dieser zentrale Mangel werde zu Recht in einer Vielzahl von Stellungnahmen gerügt.

In § 1 Abs. 2 sei neu von technischen Kulturdenkmalen die Rede. Dieser Begriff tauche aber in § 5 Abs. 1 nicht mehr auf. Dürften technische Kulturdenkmale nicht mehr unter Schutz gestellt werden oder seien hier technikgeschichtliche Kulturdenkmale oder Kulturdenkmale mit technikgeschichtlichem Inventar gemeint?

Durch fehlende Übergangsbestimmungen zu den seit rund 20 Jahren per Gesetz geschützten, aber nicht eingetragenen rund 300 historischen Garten- und Parkanlagen sowie Friedhöfen würden wichtige Denkmalgattungen ohne Not aufgegeben.

Der vorgesehene Ministervorbehalt für die Eintragung von Bauten, die nach 1950 errichtet worden seien, stehe außerhalb der Rechtsordnung. Nirgends sei geklärt, welches Maß, welchen Charakter dieser Ministervorbehalt haben solle. Eine gerichtliche Überprüfung sei ebenfalls nicht vorgesehen, und eine inhaltliche Begründung finde man auch in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht. Nach Ansicht des Denkmalrats erhalte der Minister damit einen Freibrief für willkürliches Handeln nach Gutsherrenart, was er im Übrigen in den vergangenen zwei Jahren schon mindestens viermal praktiziert habe.

Der Denkmalrat vermisse eine Fortentwicklung der sogenannten einfachen Kulturdenkmale, deren künftiger Schutz werde in der Novelle gar nicht erst versucht.

Die beiden neuen Vorschriften zum Weltkulturerbe und zum Verursacherprinzip seien richtig und notwendig, nur wögen sie das negative Votum des Denkmalrats nicht auf.

Erschreckend sei, dass sich von denjenigen Stellungnahmen, die sich ganz oder überwiegend für die Novelle in der Fassung des CDU/FDP-Entwurfs aussprächen, keine einzige mit der in Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegten Sozialverpflichtung des Eigentums auseinandersetze. Denkmalschutz sei - wie das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1999 festgestellt habe - zu Recht eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Für eine besondere Hervorhebung der wirtschaftlichen Belange sei in der Abwägung deshalb kein Raum.

Der Denkmalrat Schleswig-Holstein lehne den von CDU und FDP vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes daher ab.

**Herr Dr. Giesen**, der die **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes (Umdruck 17/2759)** vorträgt, begrüßt den Gesetzentwurf der Koalition als Beitrag zur Deregulierung und Vereinfachung.

**Herr von Allwörden** trägt die **Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein** vor (**Umdruck 17/2791 [neu]**). Der Städteverband lehne den Gesetzentwurf der Koalition ab, weil er den Eigentümerinteressen Vorrang gegenüber dem Allgemeinwohl einräume und angemessene Regelungen aufhebe, die Interessen gegeneinander abzuwägen, Gegensätze aufzulösen und damit die Akzeptanz für den Denkmalschutz zu erhöhen. Die Übertragung von Aufgaben von der oberen Denkmalschutzbehörde auf die unteren Denkmalschutzbehörden erfordere bei den Kreisen und kreisfreien Städten die Einstellung zusätzlichen qualifizierten Personals und löse Konnexität aus. Problematisch seien auch die Einführung neuer, unbestimmter Rechtsbegriffe (zum Beispiel „Denkmalwert“) und der Wegfall des Schutzes für historische Garten- und Parkanlagen.

**Herr Erps** trägt die **Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages** vor (**Umdruck 17/2852**). Wenn die Kreise für den gesamten Gesetzesvollzug inklusive der Haftung verantwortlich seien, entstünden erhebliche Mehrbelastungen. Er schlägt vor, dass das Archäologische Landesamt für alle archäologischen Denkmale, das Landesamt für Denkmalpflege für Denkmale von nationalem Rang sowie besonderer geschichtlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Bedeutung und die unteren Denkmalschutzbehörden abschließend und eigenständig für alle regionalen und nicht unter die vorgenannten Zuständigkeiten fallenden Denkmale zuständig seien.

**Herr Schween** trägt die **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein (Umdruck 17/2754)** vor. Auf die berechtigten wirtschaftlichen Belange der Eigentümer Rücksicht zu nehmen, sei eine Selbstverständlichkeit. Auch die Vorschrift, dass die Eintragung von Gebäuden, die nach 1950 errichtet worden seien, der Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde bedürfe, sei zu begrüßen, weil zahlreiche Nachkriegsbauten dringend modernisiert werden müssten.

**Prof. Dr. Haspel** trägt die **Stellungnahme von ICOMOS (Umdruck 17/2779)** vor. Positiven Regelungen zum Welterbe und auf dem Gebiet der Archäologie stünden aus fachlicher Sicht massive Kritikpunkte gegenüber. Die Generalzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden führe dazu, dass die Kompetenz, die in den oberen Denkmalschutzbehörden vorhanden sei, nicht zum Tragen komme, zersplittert werde und in den 15 Kreisen und kreisfreien Städten neu aufgebaut werden müsse, was nicht verwaltungsökonomisch sei. Die Eintragung von Gebäuden, die nach 1950 errichtet worden seien, der Genehmigung der obersten Denkmal-



schutzbehörde zu unterwerfen, sei systemfremd, fachlich nicht zu rechtfertigen und schaffe eine Art Zweiklassen-Denkmalpflege. Bauwerke aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts seien nicht weniger wertvoll als Vorkriegsbauten (Brasilia, Opernhaus in Sydney). Man müsse von einer Altershierarchisierung wegkommen. Wenn man eine Zeitgrenze einführen wolle, sollte diese beweglich sein und zum Beispiel Gebäude der letzten 20 oder 25 Jahre umfassen. Auf einen festen (willkürlichen) Zeitpunkt solle man verzichten. Eines Ministervorbehalts bedürfe es auch deswegen nicht, weil das Genehmigungsverfahren dem Mehraugenprinzip und der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliege. Die Eintragung in die Denkmalliste müsse ermessensfrei und nach fachlichen Gesichtspunkten anhand der Kriterien des Gesetzes erfolgen und sei auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Baukultur.

Die Formulierung, dass nur Maßnahmen, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuteten, einer Genehmigung bedürften, werfe die Frage auf, wer definiere, ob eine Gefahr für das Denkmal vorliege, und sei kontraproduktiv. Vorzuziehen sei die in den meisten Denkmalschutzgesetzen enthaltene Regelung, dass die Veränderung, die Beseitigung, die Versetzung, die Instandsetzung oder Modernisierung eines Denkmals genehmigungspflichtig sei.

Die Voraussetzung, dass der Denkmalwert nicht erheblich beeinträchtigt werde, bedeute, dass „normale“ Beeinträchtigungen hinzunehmen seien, und führe zu einer schleichenden Aushöhlung des Denkmalschutzes. Aufgabe der Denkmalpflege sei doch vielmehr, das Denkmal unter Abwägung entgegenstehender Belange gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Regelung zum Umgebungsschutz werde durch drei weitere Einschränkungen stark ausgehöhlt. Die Einführung unbestimmter, schwierig zu definierender Begriffe erschwere der Verwaltung den Gesetzesvollzug und führe zu vermeidbaren Konflikten. Die Formulierung „die Errichtung von Anlagen in der *unmittelbaren* Umgebung *wesentlicher Sichtachsen* und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals“ entspreche nicht der EU-Konvention über das architektonische und archäologische Erbe. Welterbekonflikte fänden nicht zwingend in der unmittelbaren Umgebung von Welterbestätten statt (St. Petersburg, Köln, Wien). Die Aushöhlung des Umgebungsschutzes werde auch dazu führen, dass sich Menschen privatrechtlich gegen Beeinträchtigungen ihrer Umgebung wehrten und Gerichte die Durchführung bestimmter Maßnahmen versagten, weil die öffentliche Hand den Schutz nicht mehr gewährleiste.

Im Gesetz fehle die Verpflichtung der Denkmalschutzbehörden, die Eigentümer zu beraten, zu unterstützen und zu fördern, auch in finanzieller Hinsicht. Das Antragsrecht solle sich neben den Denkmaleigentümern auch auf die Verfügungsberechtigten erstrecken, die Barriere-

freiheit nicht nur auf öffentliche Gebäude begrenzt werden. Die Vorschrift, einen Eigentümerwechsel unverzüglich mitzuteilen, sei entbehrlich.

Die Schutzbestimmungen zum Welterbe sollten auf die Stätten der nationalen Tentativliste ausgedehnt werden. Mit der Erbekonvention hätten sich die Staaten verpflichtet, alles zu tun, um das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, also Fachbehörden zu stärken, gesetzliche Schutzinstrumentarien zu schaffen und sich aktiv für die Bewahrung des Erbeschutzes und der Denkmalpflege einzusetzen und diese durch eine Neufassung des Denkmalschutzgesetzes nicht zu schwächen. Abschließend appelliert er, „was man mit den Händen aufgebaut hat, nicht mit dem Hintern wieder einzureißen“.

**Herr Teucher** trägt die **Stellungnahme des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein (Umdruck 17/2758)** vor. Das geltende Denkmalschutzgesetz habe sich bewährt und sei dem Gesetzentwurf der Koalition deutlich vorzuziehen, der durch die Aufgabenverlagerung auf die unteren Denkmalschutzbehörden zusätzliche Bürokratie aufbaue.

**Herr Prof. Dr. Mehlhorn** trägt die **Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (Umdruck 17/2823)** vor. Er problematisiert insbesondere die Betonung der wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer, spricht sich für die Einführung des sogenannten deklaratorischen Verfahrens aus und hebt die Bedeutung des Denkmalschutzes und der Stadtsanierung für den Kulturtourismus hervor. Der Wegfall des vorläufigen Schutzes und der Unterschutzstellung historischer Gärten und Parks sowie die Beschränkung auf erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmalwertes seien ein Dolchstoß für den Denkmalschutz, der nicht fachlich, sondern politisch begründete Ministervorbehalt abzulehnen.

**Herr Jordan** trägt die **Stellungnahme des Arbeitskreises Historische Gärten in der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst- und Landschaftskultur (Umdruck 17/2737)** vor. Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Koalition würde sich für die Gartendenkmäler in Schleswig-Holstein katastrophal auswirken. Er appelliert, den Gesetzentwurf erheblich nachzubessern.

**Herr Dr. Schneider** trägt die **Stellungnahme der Hansestadt Lübeck (Umdruck 17/2735)** vor. Er begrüßt, dass Lübeck als Weltkulturerbestätte als dritte obere Denkmalschutzbehörde erhalten bleibe. Die Hansestadt Lübeck stimme dem SPD-Gesetzentwurf zu, lehne den Gesetzentwurf von CDU und FDP ab und unterstütze die von den meisten Anzuhörenden vorgebrachten Kritikpunkte am Gesetzentwurf der Koalition, die sich auf die Verlagerung der Behördenzuständigkeiten, Einschränkungen bei der Genehmigungspflicht, den Umgebungschutz, das Vetorecht des Ministers und die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange kon-

zentrierten. Mit dem Gesetzentwurf drohten die über Generationen aufgebauten und weiterentwickelten bewährten Regularien einzubrechen und ein Rückschritt im Denkmalschutz. Er zitiert aus einem Kommentar zum Lübeckischen Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1915:

„Denn auf den Ausgleich der Interessen des Eigentümers und der Öffentlichkeit wird es in allen Fragen der Erhaltung von Denkmälern im Privatbesitz letzten Endes immer ankommen. ... Nicht in dem bloßen Verboten wird der Denkmalrat seine Tätigkeit suchen müssen, sondern in der Beratung der Denkmaleigentümer. In gemeinsamen Verhandlungen muss ein Weg gefunden werden, auf dem eine Vereinigung beider Interessen zu erreichen ist. Dass diese Verhandlungen, bei deren Einleitung und Durchführung man früher immer nur auf den guten Willen des Eigentümers angewiesen war, jetzt in jedem Fall möglich sind, halten wir für einen Hauptvorzug des Gesetzes.“

**Frau Jepp** trägt die **Stellungnahme der Bürgergemeinschaft Eutin e.V. (Umdruck 17/2740)** vor. Der Verein kümmere sich seit nahezu 35 Jahren in Eutin um Fragen der Stadterhaltung und Stadtgestaltung. Themenschwerpunkt sei neben der Öffentlichkeitsarbeit die Erstellung eines jährlichen Kalenders, aus dem man sich wesentlich finanziere. Mit diesen Einnahmen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen sei es gelungen, in den vergangenen 18 Jahren knapp 75.000 € an Spenden für Eutins historische Bausubstanz auszuschiütten. Dabei komme es auf einen pragmatischen Ansatz und die Vermittelbarkeit von Entscheidungen an – nicht durch Fachleute, die von außen „einfliegen“, die die reine Lehre verträten und dann die Stadt wieder verließen. Wenn Entscheidungen nicht ordentlich vermittelt würden, würde man auf dem nächsten Wochenmarkt „verhauen“.

Es gehe insbesondere um den Umgebungsschutz, die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuteten. Man habe es hier mit einem ganzen Bündel von unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun. Im Gegensatz zu einigen Fachleuten glaube sie allerdings nicht, dass zukünftig jedes Rechtsproblem ausgeklagt werde. Jeder Mitarbeiter, der einen Zweifelsfall zu entscheiden habe, frage sich, ob ein Rechtsstreit in der Sache lohne, ob er diesen Rechtsstreit gewinnen könne, denn Rechtsstreitigkeiten bänden ungeheuer viele Kapazitäten in den Behörden, und die personelle Decke sei dort ebenso dünn wie kurz und kalt. Wenn das Gesetz wie vorgesehen in Kraft trete, würden viele Entscheidungen nicht ausschließlich auf fachlichen Erwägungen beruhen, auf jeden Fall würden sie einem historisch gewachsenen Stadtbild nicht guttun.

Das Geburtshaus von Carl-Maria von Weber in Eutin sei ein nach gültiger Rechtslage eingetragenes Baudenkmal aus dem Jahr 1745. Die Denkmaleigenschaft dieses Hauses resultiere

aus der Tatsache, dass in diesem Gebäude im Jahr 1786 Carl-Maria von Weber geboren worden sei. Das Haus stehe allein wegen seiner historischen Bedeutung unter Denkmalschutz. Werde nun nebenan eine markant große Werbeanlage im direkten Umfeld dieses Hauses geplant, so habe die Denkmalschutzbehörde heute die Möglichkeit, die Genehmigung der Werbeanlage zu versagen.

Wenn aber der neue § 7 in Kraft treten sollte, seien verschiedene Fragen zu klären: Handele es sich um eine Anlage in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale? Was „wesentlich“ sei, solle laut der Gesetzesbegründung aus der Eintragungsverfügung hervorgehen, das tue es nur leider meistens nicht. Selbst wenn alle genannten Kriterien erfüllt sein sollten, bleibe immer noch die Entscheidung, ob die Werbeanlage eine Gefahr für den äußerst abstrakt gehaltenen „Denkmalwert“ bedeute.

An dieser Stelle werde schnell deutlich, dass kurioserweise nicht die Veränderung des Denkmals geregelt sei, sondern die des Denkmalwertes. Das Haus, um das es eigentlich gehe, werde damit vom Subjekt zum Objekt degradiert. Worin liege eigentlich der Denkmalwert des Hauses? Er könne einzig und allein in der Tatsache liegen, dass das Haus einmal „Weber in Windeln“ beherbergt habe. Aber wann sei der Denkmalwert tatsächlich in Gefahr? Wo sei die Grenze zwischen einer Beeinträchtigung und der Verunstaltung eines Denkmals?

Sie könne diese Frage nicht beantworten, und sie gehe davon aus, dass dies auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden beziehungsweise des Landesamtes für Denkmalpflege nicht könnten. Wenn man in einer breiten, multiprofessionellen Truppe dem Bürger keine erschöpfende Antwort geben könne, dann müsse die Frage erlaubt sein, ob der vorliegende Gesetzentwurf konstruktiv und gut durchdacht sei. Sie vertrete die Auffassung, dass mit dieser Änderung der bisher bekannte und praktizierte Umgebungsschutz de facto aufgelöst werde.

Im Folgenden geht Frau Jepp auf die Stadtbildpflege von Innenstädten ein. Man liebe Siena und Rothenburg ob der Tauber, Kulturräume, die sich strengen Gestaltungsprinzipien unterworfen hätten. Die Gesichter der Städte veränderten sich heute nicht durch Kriege und große Kahlschläge, sondern eher nach der Devise „Haus für Haus fällt dein Zuhause“, eine Satellitenschüssel hier, ein Vorblender da, eine Werbeanlage dort. Man stelle sich einmal die Nutzung der Räume des ehemaligen Kieler Stadtklosters als Beate-Uhse-Shop mit modernen Umbauten vor oder neben dem Lübecker Holstentor eine Turnhalle als Heimat für 50 Ein-Euro-Shops! Wer könnte gerichtsfest beweisen, dass durch diese temporären Nutzungen die etwa 500 Jahre alten Gebäude ernsthaft in ihrem Denkmalwert gefährdet seien?

Die skizzierten Probleme bezögen sich nur auf die sogenannten besonderen Denkmale. Es stelle sich die Frage, was mit den sogenannten einfachen Denkmalen passieren solle, seien sie es doch gerade, die in den Stadtbildern eine unverzichtbare Erganzung der Baukultur darstellen. Wie sehe es mit den Denkmaleigentüchern aus? Müsse man nicht auch die Eigentümer davor schützen, dass ihr geliebtes Haus aus der Umgebung heraus verschandelt werde? Nicht das Weber-Haus wolle die Werbeanlage aufstellen, sondern vielleicht der Nachbar. Es gehe auch um den Schutz von Eigentüchern und deren Interessen.

Im Laufe der Anhörung seien bereits viele Kritikpunkte angesprochen worden (Wegfall des vorläufigen Schutzes, unangemessenes Übergewicht der Eigentümerinteressen). Man stelle sich einmal ein Gesetz vor, mit dem den berechtigten Belangen der Gastwirte, insbesondere deren wirtschaftlichen Belangen, bei Fragen der Hygiene Rechnung zu tragen sei - wer möge da wohl essen wollen?

Abschließend appelliert sie, den Fokus auf § 7 zu richten und die Veränderung in der ange-dachten Form nicht durchzuführen.

**Herr Kroll** trägt die **Stellungnahme des Förderkreises Christiansenpark e.V. (Umdruck 17/3006)** vor.

**Frau Silligmann** trägt die **Stellungnahme der Werkstatt für Kunst- und Denkmalpflege GbR in Kiel** vor. Die Restauratoren seien diejenigen, die an dem vom Gesetz zu schützenden Denkmal am dichtesten dran seien. Es sei ihre Aufgabe, die physische Substanz des Denkmals zu erhalten. Man beschäftige sich mit dessen Oberflächen, aber auch mit Schadensursachen und Schadensprozessen, mit Materialkunde und Materialtechnik und chemischen Untersuchungen. Man lerne, die Geschichte der Denkmäler zu lesen, und setze sich mit all den Einflüssen auseinander, die sie im Laufe der Jahre erföhren: Umwelteinflüsse, Nutzung und Nutzungsänderung, frühere Restaurierungen oder eben auch das Fehlen von Restaurierung.

Aufgrund der Komplexität dieses Aufgabenfeldes habe sich der Berufsstand professionalisiert und akademisiert. Man habe eine hohe Qualität in der akademischen Ausbildung, einen freiberuflichen Status und damit verbunden hohe ethische Ansprüche an die Ausübung des Berufes etabliert - übrigens ohne dass dieser Beruf in den meisten Bundesländern rechtlich geschützt sei.

Die positiven Impulse der Denkmalerhaltung für die Städte und Kulturlandschaften, für den Tourismus, für die Wirtschaft und die Lebensqualität der Menschen würden meist unterschätzt. Jeder Euro, der von staatlicher Seite in die Denkmalpflege gegeben werde, ziehe In-

vestitionen in dreifacher Höhe nach sich. Das seien bei Investitionen in Restaurierungsvorhaben, die von akademischen Restauratoren in Schleswig-Holstein durchgeführt würden, im Jahr zwischen 0,5 und 1 Million €. Durch Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen erwirtschafteten sie einen Mehrwert im handwerklichen Bereich, sie schufen Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze.

Die Großprojekte der letzten Jahre wie die Restaurierung der Schlosskapelle und des Hirschsaales auf Schloss Gottorf, die Freilegung des Pogwisch-Zimmers in Probsteierhagen oder die Restaurierung von 3000 m<sup>2</sup> Vertäfelung im Deutschen Haus in Flensburg hätten gezeigt, dass die in Schleswig-Holstein tätigen Restauratoren durch das Landesamt für Denkmalpflege eine großartige Unterstützung erfahren. Der fachliche Austausch und die Überprüfung der Konzepte durch die Restauratorin des Landesamtes seien ohne Alternative. Allerdings sei sie mit der Betreuung der Denkmalpflegeprojekte des gesamten Bundeslandes zusätzlich zu ihren Aufgaben bei der Restaurierung von Kunst und Kulturgut mit ihrer einen Stelle fast überlastet.

Vergessen dürfe man auch nicht die weniger prominenten und kleineren Objekte, die besonders des Denkmalschutzes bedürften. Anhand des Obelisken in Kiel zeigt Frau Silligmann, wie die einzelnen Fachleute im konkreten Fall zusammenarbeiteten. Der Obelisk sei ein leicht zu übersehenes Denkmal, das dennoch sehr bedeutend sei für die historische Reisekultur und die deutsch-dänische Geschichte. Im vergangenen Jahr habe die obere Denkmalschutzbehörde am Obelisken Handlungsbedarf gesehen. Die untere Denkmalschutzbehörde habe darauf mit dem Hinweis reagiert, dass sie erst vor wenigen Jahren Maßnahmen ergriffen habe und daher aktuell kein Bedarf bestehe. Daraufhin habe sie das Landesamt für Denkmalpflege mit der Begutachtung des Obelisken beauftragt. Auf Grundlage ihres – Frau Silligmanns - Gutachtens hätten alle Beteiligten zu einem gemeinsamen Konsens gefunden, dass eine Konservierung des gealterten Bestandes erforderlich sei. Das Ergebnis der Konservierung sei so zufriedenstellend gewesen, dass schließlich eine gemeinsame Pressekonferenz veranstaltet worden sei. Dies alles sei auf die Initiative des Landesamtes für Denkmalpflege, vor allem der Restauratorin, zurückzuführen.

Aber auch auf den Sachverstand der Kunsthistoriker des Landesamtes, den Austausch und die Beratung mit ihnen könne man unmöglich verzichten. Wenn, wie es der Gesetzentwurf der Koalition vorsehe, die Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen am Denkmal allein von den unteren Denkmalschutzbehörden auf Kreisebene getroffen würde, wären mittel- oder langfristig verheerende Konsequenzen zu befürchten.

Gerade wo es um Unterschutzstellung, um die Bewertung und objektive Einschätzung eines Denkmals gehe, um die Strategien und Konzepte, Denkmale zu schützen und zu nutzen, sollte nicht auf hohe Qualitätsansprüche an die Verantwortlichen verzichtet werden. Dazu gehörten unbedingt Kunsthistoriker in einem fachlich unabhängigen Landesamt, vor allem da die unteren Denkmalschutzbehörden nur in Ausnahmefällen mit Kunsthistorikern besetzt seien.

Dies sei ihre Anregung für die Debatte um Änderungen am Denkmalschutzgesetz. Man habe heute die Verantwortung, den Kindern Kunst, Kulturgut und Denkmäler zu bewahren. Dafür schulde man größtmögliche Qualifikation für höchste Qualität bei Eingriffen in die Substanz der Denkmäler. Das Besondere an ihnen sei, dass sie einzigartig seien.

Durch Fehler in der Einschätzung oder in der Ausführung könne man sie unwiederbringlich verlieren. Damit möglichst wenig Fehler passierten, sollten die Bestrebungen eher dahin gehen, die Qualitätsanforderungen an alle, die heute für den Umgang mit Kunst, Kulturgut und Denkmälern verantwortlich seien, zu erhöhen, anstatt ihnen das umfangreiche Fachwissen und die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes in der Praxis vor Ort zu entziehen. Man brauche sie an den Objekten.

\*\*\*

Auf eine Frage von Abg. Dr. Höppner begrüßt Herr Schween noch einmal den Zustimmungsvorbehalt der obersten Denkmalschutzbehörde bei der Eintragung von Gebäuden, die nach 1950 errichtet worden sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2), als „zusätzlichen Kontrollmechanismus der Verwaltung“, die ein höheres Maß an Argumentation und Transparenz erfordere, bevor die Verwaltung mit einer besonders einschneidenden Maßnahme an den Eigentümer herantrete. Inwiefern diese Klausel Auswirkungen auf die Zahl der Unterschutzstellungen von Nachkriegsgebäuden habe, sei schwer einzuschätzen.

Herr Dr. Giesen bekennt sich zum konstitutiven Verfahren, das eine Klarstellung und Hilfestellung bedeute. Mit der Eintragungsverfügung würden bestimmt, was aus welchen Gründen Gegenstand der Unterschutzstellung sei, der Denkmalwert konkretisiert und die Maßnahmen praktikabel gemacht. Eine weitere Ausdehnung des deklaratorischen Verfahrens über den Bereich der einfachen Kulturdenkmale hinaus lehne man ab.

Die Frage von Abg. Dr. Habeck, was mit gewährten steuerlichen Vorteilen passiere, wenn ein Denkmal zum Beispiel nach wiederholten Renovierungen seinen Denkmalstatus verloren ha-

be, beantwortet Prof. Dr. Haspel dahin gehend, dass die Abschreibbarkeit unter anderem daran gebunden sei, dass der Denkmalstatus und die Denkmalwertigkeit über den gesamten Abschreibungszeitraum eingehalten werde. Wenn dieser im Laufe des Verfahrens hinfällig werde, müssten die steuerlichen Vergünstigungen und Abschreibungen auch revidiert werden. - Herr Dr. Giesen plädiert in diesem Zusammenhang für mehr Vertrauen in die Eigentümer von Denkmälern. Diese wüssten in der Regel genau, was sie an ihren Denkmälern hätten, und bekenneten sich auch positiv dazu. Er verweist auf § 7 i Einkommensteuergesetz, mit dem auch die entsprechenden Mechanismen beim Wegfall der Voraussetzungen von steuerlichen Vergünstigungen geregelt würden.

Abg. Dr. Habeck möchte außerdem wissen, wie viele Stellen im Denkmalschutz in den Kreisen neu geschaffen werden müssten, um die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP erfüllen zu können - Frau El Samadoni macht darauf aufmerksam, dass eine Verlagerung der Zuständigkeiten auf die unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisen einen erheblichen Mehrbedarf auslöse und pro Kreis eine halbe bis eine zusätzliche Stelle erforderlich mache.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Habeck antwortet Herr Dr. Giesen, wichtig sei, bei den sachlichen Instrumenten der Denkmalpflege, den belastbaren Instrumentarien, einen klaren Kurs zu fahren. Der Denkmalwert sei der Oberbegriff für das, was in § 1 Abs. 2 Satz 1 des alten wie des neuen Gesetzes beschrieben werde. Bei der Bestimmung des Wertes helfe in der Tat keine Vorschrift des Verwaltungsrechts weiter. Aufgrund der Vielfältigkeit der Arten der Denkmale sei es aber auch nicht möglich, diesen Begriff gesetzlich zu normieren. Dazu benötige man vielmehr einen Oberbegriff, wie man ihn in der genannten Norm habe, der dann in der Eintragungsverfügung von der Denkmalbehörde auf den jeweiligen Einzelfall hin angepasst und konkretisiert werde.

Eine Frage von Abg. Funke zur in der Anhörung aufgeworfenen Kritik an der Bestimmtheit des Begriffs des Denkmalwertes beantwortet Prof. Dr. Haspel dahin gehend, dass er die Rechtsprechung hierzu im Einzelnen zwar nicht verfolgt habe, die Richter seiner Kenntnis nach jedoch immer klargestellt hätten, dass die Entscheidungen der Denkmalbehörden kategorienadäquat sein müssten, das bedeute, die Kriterien widerspiegeln müssten, nach denen die Denkmalobjekte eingetragen würden. Dies werde teilweise mit dem Begriff des Denkmalwertes umschrieben. In der Rechtsprechung gehe es dagegen nicht darum, den Begriff des Denkmals durch den Begriff des Denkmalwertes zu ersetzen. Aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP lese er jetzt, dass nicht die Veränderung an einem Denkmal, sondern die Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Genehmigung unterliegen solle. Der Denkmalwert werde aber von dem Denkmal getragen. Er plädiere deshalb dafür, die Veränderungen



am Denkmal als Kriterium für die Genehmigungspflicht zugrunde zu legen und nicht den Denkmalwert.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Funke zur Auslegung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD erklärt Herr Dr. Giesen, Kernidee des Entwurfs der SPD-Fraktion sei, die Unterscheidung zwischen einfachem und besonderem Kulturdenkmal aufzuheben, indem er die einfachen auf das Niveau der besonderen Kulturdenkmäler anhebe. Damit würden auch die einfachen Kulturdenkmale dem ordentlichen Genehmigungsvorbehalt unterworfen mit der Folge, dass man nicht mehr in einem abgestuften Verfahren die unterschiedlichen Gegebenheiten und auch Anforderungen in dem ländlich geprägten Schleswig-Holstein berücksichtigen könne. Darüber hinaus gebe es in dem Gesetzentwurf auch noch andere problematische Regelungen, beispielsweise die Sanktionsnormen. Deshalb habe sich die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes auch schon seinerzeit vehement gegen den Gesetzentwurf der Großkoalitionäre gewandt.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Funke stellt Herr von Hennigs klar, dass nach dem geltenden Recht und auch nach der vorgesehenen Neuregelung des Gesetzes der Denkmalrat einen Dialog mit der obersten Denkmalschutzbehörde und in den letzten Jahren verstärkt auch mit den unteren Denkmalschutzbehörden führe, nicht jedoch mit den Eigentümern selbst. Er plädiere dafür, den frühzeitigen Dialog der Behörden mit den Eigentümern auszubauen, statt gesetzlich eine schleichende Denkmalverschlechterung zu schaffen, indem Eigentümern erlaubt werde, zunächst ohne Rücksprache mit dem Denkmalamt Veränderungen durchzuführen. Er sehe die Gefahr, dass es dann vermehrt im nachfolgenden Verfahren zu Verärgerungen der Eigentümer bis hin zu Gerichtsprozessen kommen werde, da zu Beginn des Verfahrens auf die Beteiligung des Fachmannes aus einer Denkmalbehörde verzichtet werde.

Er weist darauf hin, dass es auch heute schon über 300 Objekte in Schleswig-Holstein gebe, die nach 1950 gebaut worden seien und unter Denkmalschutz stünden. Hierüber finde selbstverständlich ein Dialog statt. Er verstehe nicht, weshalb man jetzt diesen Dialog mit dem Ministervorbehalt beschneiden wolle. Außerdem stellt er fest, dass auch die deklaratorische Unterschutzstellung eines Objektes nicht ohne die Veröffentlichung einer Denkmalliste denkbar sei.

Ausgelöst durch eine Frage von Abg. Spoorendonk regt Prof. Dr. Haspel an, in dem Gesetz nicht nur das Thema Welterbe aufzugreifen und gesetzlich zu normieren, sondern noch einen Schritt weiterzugehen und den Geltungsbereich des Gesetzes auf die in der Tentativliste befindlichen Objekte und Stätten auszudehnen, um sicherzustellen, dass während der langen

Antragszeit, die inzwischen für potentielle Welterbestätten gelte, der Denkmalwert nicht reduziert werde. Er gibt zu bedenken, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung des Umgebungsschutzes und auch der Umstand, dass es nach dem Gesetzentwurf der Definition der Eigentümer überlassen bleiben solle, ob es sich überhaupt um eine Gefährdung des Denkmals oder des Denkmalwertes handele, keinen Beitrag dazu darstellten, Welterbestätten in Schleswig-Holstein welterbeverträglicher zu gestalten. Auch die Tatsache, dass Beeinträchtigungen eines Denkmals hinnehmbar seien, solange sie „unerheblich“ seien, werde bei den Welterbegremien in ihre Beurteilung mit einfließen. Er rate dazu, das Welterbeverfahren schon in der Antragsphase sehr ernst zu nehmen und das höchstmögliche Schutzinstrument einzusetzen.

Zu einer Frage von Abg. Spoorendonk zum Konflikt zwischen Wirtschaft und Denkmalschutz führt Herr von Hennigs unter anderem aus, Aufgabe einer kompetent besetzten Denkmalschutzbehörde sei es auch, die Eigentümer von Denkmälern auf wirtschaftliche Erleichterungen oder Antragsmöglichkeiten für Zuschüsse Dritter hinzuweisen. Dazu sei jedoch eine entsprechende quantitative und auch qualitative Personalausstattung in den Behörden erforderlich. Er betont, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege sehr groß sei, so sei die Denkmalpflege auch ein ganz wichtiger Partner für die Wirtschaft.

Auf Fragen von Abg. Funke erwidert Herr von Hennigs, eine Stufung in Denkmale von nationaler, regionaler und örtlicher Bedeutung habe sich (insbesondere in der DDR) nicht bewährt und sei nicht zielführend. Die Querschnittsfunktionen in den Landesdenkmalämtern ergänzten die Objektgruppen. Es werde auch in Zukunft Bedeutungsverschiebungen und neue Denkmalgattungen geben. Die Kulturlandschaft des Landes müsse als Einheit gesehen werden.

Auch Frau Jepp lehnt eine Stufung der Denkmale ab. Entscheidend sei der Dialog zwischen unteren und oberen Denkmalschutzbehörden.

Herr Dr. Schneider weist darauf hin, dass der universelle Wert des Welterbes Lübeck mit der berühmten Stadtsilhouette mit den sieben Türmen von alters her geschützt sei. Die Hansestadt habe das Welterbe bereits mit einem Managementplan mit den dazugehörigen Pufferzonen und Sichtachsen versehen. Die Sichtachsenstudie benenne weitere wesentliche Sichtachsen auf das Welterbe. Deren Umsetzung bedeute, dass Maßnahmen, die in diesen Sichtachsen beantragt würden (zum Beispiel Windparks oder Hochbauten), auf ihre Relevanz hinsichtlich der Sicht auf die Altstadt geprüft würden. Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange werde nach Kompromissen gesucht oder die Baumaßnahme gegebenenfalls versagt.

Die Vorsitzende, Abg. Herold, schließt die Sitzung um 12:55 Uhr.

gez. Susanne Herold

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer